

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Logopädie, B.Sc.“
im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)
für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später
vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 06.11.2024**

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 StudENUMfang, Studieninhalte und Studienverlauf

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu Projekten bzw. Themen in den Modulen IPP06 und LP 19

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Logopädie

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Logopädie sollen in die Lage versetzt werden, in unerwarteten und offenen fachspezifischen Situationen selbstorganisiert und kreativ handeln zu können. Sie sollen durch das Studium befähigt werden, auf wissenschaftlicher Grundlage professionell und patientenorientiert sowie therapeutisch selbstreflektiert zu arbeiten.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS Praktische Übung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

LP 07: Praxis – Orientierung (12 CP, 2 SWS Vorlesung; 7,50 SWS Seminar; 5,50 SWS Praktische Übung, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 08: Bezugswissenschaften – Grundlagen (20 CP, 22 SWS Vorlesung, 600 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 09: Praxis – Methoden und Kompetenzen (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 6,67 SWS Praktische Übung; 2 SWS Mentorat, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 10: Atmung, Stimme, Hören (10 CP, 10 SWS Vorlesung, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 11: Praxis – Diagnostik (8 CP, 1 SWS Vorlesung; 3 SWS Seminar; 8 SWS Praktische Übungen, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 12: Sprach- und Schriftspracherwerb (16 CP, 14 SWS Vorlesung, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 13: Praxis – Intervention (6 CP, 1,25 SWS Seminar, 3 SWS Praktische Übung; 2,28 SWS Mentorat, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 14: Neurorehabilitation (16 CP, 15,50 SWS Vorlesung, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 15: Praxissemester (30 CP, 0,50 SWS Seminar; 1,50 SWS Praktische Übung + 732 Praxisstunden, 900 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 16: Bezugswissenschaften – Vertiefung* (6 CP, 3 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 17: Praxis – Evidenzbasierung* (6 CP, 0,50 SWS Mentorat, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 18: Bezugswissenschaften – Anwendung* (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 19: Wahlpflichtbereich Die Studierenden wählen eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

LP19-1: Wahlpflichtmodul 1

LP19-2: Wahlpflichtmodul 2

(6 CP, 6 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

LP 20: Kolloquium – Projekte (6 CP, 4 SWS Kolloquium, 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

LP 21: Wahlmodul (6 CP, 180 Stunden Workload, Wahlmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

LP 22: Bachelor-Thesis (12 CP, 2,40 SWS Kolloquium, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Prüfungsanforderungen	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der Praktischen Studienphase	Modul-gewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/unbenotet				
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl.	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten			1-fach

		Abs. 1a)		Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			
IPP 06	Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.		Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
LP 07	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		unbenotet	Studierende kennen logopädische Störungsbilder und ihre theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.			1-fach
LP 08	Schriftlich, Klausur (180 Minuten)		Benotet	Studierende verfügen über einschlägiges Wissen an den Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen wie Medizin, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Linguistik.			0,5-fach
LP 09	Praktische Prüfung (30 Minuten)		benotet	Studierende verfügen über eine professionelle Stimm-/Sprechtechnik im Sinne einer physiologischen, belastbaren und gesunden Stimm-/Sprechfunktion.			1-fach
LP 10	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes			1-fach

LP 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet	Studierende können Ergebnisse und Informationen aus dem Befundprozess integrieren, genau analysieren und interpretieren.			1-fach
LP 12	Schriftlich, Klausur (150 Minuten)		benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes			1-fach
LP 13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet	Studierende können einen Inventionsplan erstellen und fortlaufend anpassen.			1-fach
LP 14	Schriftlich, Klausur (150 Minuten)		benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes			1-fach
LP 15	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)		benotet	Studierende können den logopädischen Prozess (Diagnostik, Untersuchung, Beratung, Therapie, Prävention sowie berufsbezogene Veranstaltungen) (selbst-) verantwortliche planen und leiten.	Erfolgreicher Abschluss der Module LP 07, LP 08, LP 09, LP 10 und LP 11	Erfolgreicher Abschluss der Module LP 07, LP 08, LP 09, LP 10 und LP 11	1-fach
LP 16	Schriftliche Prüfung im		benotet	Studierende verfügen	Bestandene Modulprüfungen aller		1-fach

	Rahmen der staatlichen Prüfungen: Klausur; 450 Minuten 5 Teilleistungen mit folgender Gewichtung: 1. Teilleistung (Logopädie) = 90 Minuten (2-fach gewichtet) 2. Teilleistung (Phoniarie/HNO) = 90 Minuten (2-fach gewichtet) 3. Teilleistung (Audiologie und Pädaudiologie) = 90 Minuten (1-fach gewichtet) 4. Teilleistung (Neurologie und Psychiatrie) = 90 Minuten (1-fach gewichtet) 5. Teilleistung (Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde) = 90 Minuten (1-fach gewichtet) Staatliche Prüfung gem. § 5 LogAPrO Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.			über einschlägiges Wissen an den Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen wie Medizin, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Linguistik.	fachspezifischen Theoriemodule (LP08, LP10, LP12, LP14) und GwG-Module bis einschl. LP 14		
LP 17	2 Teilprüfungsleistungen, jeweils praktische Prüfungen (Dauer: 1. prakt. Prüfung: 75 Minuten		benotet	Studierende können logopädischen Störungsbildern befunden, diagnostizieren und intervenieren.	Bestandene Modulprüfungen aller fachspezifischen Praxismodule (LP07, LP09, LP11, LP13, LP15) und GwG-Module bis einschl. LP 15		1-fach

	2. prakt. Prüfung: 75 Minuten + 120 Minuten Vorbereitungszeit) Gewichtung jeweils 50% Staatliche Prüfung gem. § 7 LogAPrO Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.						
LP 18	Mündliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfungen; 50 Minuten 5 Teilleistungen mit folgender Gewichtung: 1. Teilleistung (Logopädie) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (2-fach gewichtet) 2. Teilleistung (Phoniarie/HNO) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (2-fach gewichtet) 3. Teilleistung (Pädagogik und Sonderpädagogik) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (1-fach gewichtet) 4. Teilleistung (Psychologie und klinische Psychologie) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (1-fach gewichtet)		benotet	Studierende verfügen über einschlägiges Wissen an den Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen wie Medizin, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Linguistik.	Bestandene Modulprüfungen aller fachspezifischen Theoriemodule (LP08, LP10, LP12 und LP14) und GwG-Module bis einschl. LP 14		1-fach

	tungszeit (1-fach gewichtet) 5. Teilleistung (Phonetik und Linguistik) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (1-fach gewichtet) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.						
LP 19	Schriftlich, Klausur (LP19-1; LP19-2: 90 Minuten)		benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes		Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
LP 20	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet	Studierende können Informationen aus unterschiedlichen Quellen synthetisieren, um geeignete Handlungen und Maßnahmen zur Beantwortung einer Frage setzen zu können.	Bestandene Modulprüfung des Moduls GwG 01	Bestandene Modulprüfung des Moduls GwG 01	1-fach
LP 21	Anrechnung (abhängig vom belegten Modul)		benotet				1-fach
LP 22	Bachelor-Thesis (12 Wochen)		benotet	Studierende können die Effektivität von Interventionen und Maßnahmen evaluieren.	Bestandene Modulprüfung des Moduls GwG 01 sowie mindestens 150 CP (vgl. § 4)		3-fach

(1a) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Module IPP 05 und IPP 06 setzt die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, sind in Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Lehrinhalte in sonstiger geeigneter Weise nachzuholen.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 4 Bachelorthesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 3-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Logopädie“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022, außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

			Semester							Summen	
			1	2	3	4	5	6	7	Modul	Bereich
			CP-Verteilung								
Inter-prof. Lernen und Handeln	GWG 1	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3						6	36
	GWG 3	Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3					6	
	GWG 4	Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3				6	
	GWG 2	Evidenzbasierte Forschung und Praxis				6				6	
	IPP 5	Interprofessionelle Fallkonferenz						3	3	6	
	IPP 6	Interprofessionelles Projekt							6	6	
Fachspez. Theorie	LP 08	Bezugswissenschaften - Grundlagen	15	5						20	92
	LP 10	Atmung, Stimme, Hören		8	2					10	
	LP 12	Sprach- und Schriftspracherwerb			8	8				16	
	LP 14	Neurorehabilitation			8	8				16	
	LP 16	Bezugswissenschaften - Vertiefung						6		6	
	LP 18	Bezugswissenschaften - Anwendung						6		6	
	LP 20	Kolloquium - Projekte						3	3	6	
	LP 22	Bachelor-Arbeit							12	12	
Fachspez. Praxis	LP 07	Praxis - Orientierung	12							12	70
	LP 09	Praxis - Methoden und Kompetenzen		8						8	
	LP 11	Praxis - Diagnostik		3	5					8	
	LP 13	Praxis - Intervention			1	5				6	
	LP 15	Praxissemester					30			30	
	LP 17	Praxis - Evidenzbasierung						6		6	
Wahl	LP 19	Wahlpflichtmodul						6		6	12
	LP 21	Wahlmodul							6	6	
Summe CP:			30	30	30	30	30	30	30	210	

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls LP 19

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls ERG 17 (ERG 17-1, ERG 17-2 und ERG 17-3) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte in IPP06 bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahl-

pflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.